



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. September 2014
(OR. en)

12894/14

PECHE 407

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11283/14 PECHE 332 + ADD 1 - COM(2014) 361 final + ANNEX
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits aufzunehmen – <i>Annahme des Beschlusses des Rates</i>

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 18. Juni 2014 die obengenannte Empfehlung unterbreitet.
2. Die Ex-post- und Ex-ante-Evaluierung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits ist am 16. Juli 2014 eingegangen ¹.
3. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung am 18. Juli und 4. September 2014 geprüft und Einigung über den Text auf der Grundlage eines Entwurfs des Ratsbeschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien erzielt ².

¹ Vgl. Dok. 11962/14 PECHE 364 + ADD 1-3.

² Vgl. DS 1320/14.

4. Die französische und die niederländische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.
 5. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 12892/14 PECHE 406 annimmt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird.
-